



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 24
z. Hd. Herr Ellinghaus
76247 Karlsruhe




Karlsruhe 08.06.2017

Name Daniel Keller

Durchwahl 0721 926-4811

Aktenzeichen 83.2-081-17

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren "Neubau der Geh- und Radwegbrücke Gneisenaustraße
in Heidelberg"

Ihr Schreiben vom 13.03.207 - Az. 24-0513.2 (G. Heidelberg/1)

Sehr geehrter Herr Ellinghaus,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Be-
langen der Denkmalpflege nimmt Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentli-
cher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Gegenüber dem o.g. Planungsvorhaben bestehen aus der Sicht der Bau und Kunst-
denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Die Durchführung der Geh- und
Radwegbrücke ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht die bevorzugte Variante, der
vorgelegte Lösungsvorschlag wird aber unter Einhaltung folgender Auflagen durch die
Denkmalpflege mitgetragen:

- Größere Verluste der bauzeitlichen Bausubstanz als in den Planunterlagen vom 28. April 2017 dargestellt, sind nicht genehmigungsfähig.
- Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die Standsicherheit der Laderampe gewährleistet ist. Gegebenenfalls sind weitere Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäude notwendig, die anhand einer Werkplanung mit den Denkmalbehörden abzustimmen sind.

- Die geplanten Maßnahmen am Gebäude sind aus denkmalpflegerischer Sicht so tiefgreifend, dass in diesem Zusammenhang eine Gesamtinstandsetzung der Laderampe durchgeführt werden sollte.
- Werden während der Arbeiten Umplanungen erforderlich, so sind diese mit den Denkmalbehörden vor Weiterführung der Arbeiten in Einvernehmen abzustimmen.
- Der mit der Mail vom 27. Juni 2017 übermittelte Plan ist von Seiten der Denkmalpflege ebenfalls als Bestandteil der Plangenehmigung anzusehen.

Wir erbitten eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses für unsere Unterlagen.

Archäologische Denkmalpflege:

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen,


Daniel Keller

Nachrichtlich:

Frau Dr. Baer-Schneider, RPS – Ref. 83.3
Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt Heidelberg